

Gemeinde Brunn
Amt Neverin
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

2. Änderung des Flächennutzungsplans
im Parallelverfahren in Zusammenhang
mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5
„Photovoltaikanlage Roggenhagen an der Bahn“

V O R E N T W U R F

Begründung

für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

und

die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

in der Fassung von März 2022

Auftraggeber: Solargesellschaft Roggenhagen Nr. 90 Bahnhofstraße 4
GmbH & Co. KG 17039 Brunn
OT Roggenhagen

Auftragnehmer: GRUPPE PLANWERK Uhlandstraße 97
GP Planwerk GmbH 10715 Berlin

Projektleitung: Christin Parz, M. Sc.

Bearbeitung: Lena Riedel, M. Sc.

PLANUNG+UMWELT Büro Berlin
Planungsbüro Prof. Dr. Michael Koch Dietzgenstraße 71
13156 Berlin

Bearbeitung: Robert Müller, M. Sc.

Inhaltsverzeichnis	Seite
INHALTSVERZEICHNIS	1
TEIL A PLANUNGSGEGENSTAND.....	1
1. Veranlassung und Erforderlichkeit.....	1
2. Änderungsbereich	2
2.1 Abgrenzung des Änderungsbereichs.....	2
2.2 Bestandsbeschreibung des Änderungsbereiches.....	3
2.3 Planungsvorgaben / planerische Ausgangssituation	5
TEIL B PLANINHALT	12
1. Entwicklung der Planungsüberlegungen	12
1.1 Erschließung	17
1.2 Beeinträchtigungen und Schutzvorkehrungen	17
2. Intention der 2. FNP-Änderung.....	17
3. Inhalt der 2. FNP-Änderung.....	18
3.1 Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan	18
3.2 Beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans	18
TEIL C AUSWIRKUNGEN DER 2. FNP-ÄNDERUNG	20
1. Auswirkungen auf den Haushalt und die Finanz- und Investitionsplanung.....	20
2. Auswirkungen auf die Wirtschaft	20
3. Auswirkungen auf die Umwelt	20
TEIL D VERFAHREN.....	22
1. Verfahrensablauf.....	22
TEIL E ANHANG ZUR BEGRÜNDUNG	23
1. Flächenbilanz	23
2. Rechtsgrundlagen	23
TEIL F UMWELTBERICHT	24

Teil A Planungsgegenstand

1. Veranlassung und Erforderlichkeit

Das Planerfordernis zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Brunn ergibt sich aus dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage Roggenhagen an der Bahn“. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 „Photovoltaikanlage Roggenhagen an der Bahn“ soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Diese soll zeitlich befristet als Zwischen-nutzung erfolgen.

Der geplante Änderungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 20 ha und befindet sich ca. 1 km östlich der Ortslage Roggenhagen der Gemeinde Brunn. Es handelt sich um eine Ackerfläche. An das Plangebiet angrenzend befinden sich Waldflächen, die Bahnstrecke Neubrandenburg-Friedland sowie die Bahnhofsstraße, welche den Änderungsbereich in zwei Teilflächen gliedert.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Brunn ist am 05. September 2005 wirksam geworden. Die Flächen im Änderungsbereich sind hauptsächlich als Flächen für Landwirtschaft dargestellt. Die mit dem Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage Roggenhagen an der Bahn“ beabsichtigte Flächenentwicklung ist nach den zurzeit für die Beurteilung von Vorhaben maßgeblichen Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brunn nicht im Sinne von § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus diesem entwickelbar. Hierfür muss die planungsrechtliche Grundlage durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes geschaffen werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 „Photovoltaikanlage Roggenhagen an der Bahn“. Vorgesehen ist die Darstellung der Flächen der betroffenen Bereiche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“.

Durch das Bauleitplanverfahren stellt die Gemeinde die Einbeziehung aller Belange von Nachbargemeinden, Trägern öffentlicher Belange (z. B. übergeordnete Planungsebenen, Landwirtschaft, Naturschutz, Leitungsträger) und privaten Personen in die Planung sicher (§ 1 Abs. 6 BauGB). Eine abschließende gemeindliche Abwägung der Belange ermöglicht eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die gemäß § 1 Abs. 5 BauGB dazu beiträgt, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz zu fördern.

In § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird die Gemeinde verpflichtet, für die Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist der Begründung der Änderung des FNP als gesonderter Teil beigelegt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brunn hat in ihrer Sitzung am 08.02.2022 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 „Photovoltaikanlage Roggenhagen an der Bahn“ (VO-32-BO-22-469) sowie die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans (VO-32-BO-22-468) beschlossen.

2. Änderungsbereich

2.1 Abgrenzung des Änderungsbereichs

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Brunn ist am 05. September 2005 wirksam geworden.

Der Änderungsbereich (bestehend aus zwei Teilflächen, geteilt durch die Bahnhofsstraße) umfasst ca. 20 ha und befindet sich ca. 1 km östlich der Ortslage Roggenhagen der Gemeinde Brunn, östlich der Bahnstrecke Neubrandenburg-Friedland und westlich der angrenzenden Waldfläche „Roggenhagener Wald“ und umfasst folgende Flurstücke:

Änderungsbereich Teilfläche Nord

Gemarkung Roggenhagen	Flur 8	Flurstück 24
--------------------------	--------	--------------

Änderungsbereich Teilfläche Süd

Gemarkung Roggenhagen	Flur 8	Flurstücke 2,3, tlw. 31
Gemarkung Roggenhagen	Flur 9	Flurstück 39

Die Grenze der **nördlichen Teilfläche** des Änderungsbereiches verläuft:

- im Süden: entlang der Bahnhofsstraße,
- im Westen: entlang der Bahnstrecke Neubrandenburg-Friedland,
- im Osten: entlang der angrenzenden Waldfläche „Roggenhagener Wald“.

Die Grenze der **südlichen Teilfläche** des Änderungsbereiches verläuft:

- im Norden: entlang der Bahnhofsstraße,
- im Westen: entlang der Bahnstrecke Neubrandenburg-Friedland,
- im Osten: entlang der angrenzenden Waldfläche „Roggenhagener Wald“.

Aufgrund der Größe des Plangebietes und dem geringen Regelungsgehalt der zeichnerischen Festsetzungen erfolgt die Darstellung in der Planzeichnung im Maßstab 1:5.000. Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die Darstellungen im Flächennutzungsplan außerhalb des Änderungsbereiches behalten uneingeschränkt ihre Wirksamkeit.

2.2 Bestandsbeschreibung des Änderungsbereiches

2.2.1 Regional- und naturräumliche Einordnung

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Roggenhagen der Gemeinde Brunn (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Bundesland Mecklenburg-Vorpommern). Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Brunn, Dahlen, Ganzkow und Roggenhagen. Sie wird vom Amt Neverin verwaltet.

Topografisch befindet sich Brunn am Nordwesthang des Werder, einer Grundmoräne, die zu einem Tal hin abfällt, das vom Kleinen Landgraben entwässert wird. Im Randbereich, östlich von Roggenhagen, fällt das Gelände in östlicher Richtung ab und entwässert über den Mühlbach in die Datze. Die Landschaft der Werder ist durch die acker-bauliche Nutzung stark geprägt und wird durch Wälder, Kleingewässer, Seen und Bäche strukturiert.

Das nächstgelegene Oberzentrum ist die Stadt Neubrandenburg (etwa 19 km südwestlich). Als Mittelzentren im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte am nächstgelegenen befinden sich die Städte Demmin (Nordwesten) bzw. Neustrelitz (Südwesten) mit jeweils etwa 47 km Entfernung zu Roggenhagen.

Die Gemeinde Brunn ist durch die Anschlussstelle Neubrandenburg-Nord an die Bundesautobahn A 20 angeschlossen. Der Ortsteil Roggenhagen ist über die Stavener Straße (Süd) bzw. Dahleener Straße (Nord) zu erreichen. Die Dahleener Straße ist im Norden an die Landesstraße L 28 angebunden.

2.2.2 Realnutzung

Das Plangebiet unterliegt gegenwärtig der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Die ursprüngliche Situation im Naturraum ist durch die großräumige Landwirtschaft, im Zuge derer viele natürliche Strukturen beseitigt wurden, anthropogen überprägt.

Der Änderungsbereich wird durch die Bahnhofstraße auf dem Flurstück 31, Flur 8, Gemarkung Roggenhagen in zwei Teilflächen gegliedert. Der Änderungsbereich wird durch die Bahnhofstraße auf dem Flurstück 31, Flur 8, Gemarkung Roggenhagen in zwei Teilflächen gegliedert. Die Straße weist im Bereich des Änderungsgebiets eine einseitige Baumpflanzungen auf. Weiterhin befindet sich innerhalb der nördlichen Teilfläche des Änderungsbereichs eine Biotopstruktur, die für eine bauliche Inanspruchnahme ausgespart wird. Dabei handelt es sich um ein Gewässerbiotop (temporäres Kleingewässer, Staudenflur, trockenengefallen). Innerhalb der südwestlichen Teilfläche des Änderungsbereichs befindet sich eine zweite Biotopstruktur, die

ebenso ausgespart wird. Dabei handelt es sich um ein Feuchtbiotop (Hochstaudenflur, aufgelassen).¹ Innerhalb der südlichen Teilfläche befinden sich zwei ehemalige Wasserlöcher, die 2020 neu drainiert worden sind, nur gelegentlich Staunässe aufweisen und somit eine bauliche Nutzung nicht beeinträchtigen. Östlich an den Änderungsbereich angrenzend befindet sich eine zusammenhängende Waldfläche, die von der Planung unberührt bleibt. Grundsätzlich werden mit der Änderung keine Waldflächen in Anspruch genommen und ein ausreichender Schutzabstand zu den überbaubaren Flächen eingehalten.

2.2.3 Schutzgutbezogene Bestandsbewertung von Natur und Landschaft

siehe Teil F – Umweltbericht

2.2.4 Verkehrliche Erschließung

Der Änderungsbereich liegt unmittelbar angrenzend an der Bahnhofstraße. Über diese Straße gelangt man in die Ortslage Roggenhagen. Die äußere Erschließung des Plangebiets ist somit gewährleistet.

Es ist beabsichtigt, dass die innere Erschließung während der Bau- und Rückbauphase sowie in der Betriebsphase vorrangig über die Bahnhofstraße sowie über die Baufelder direkt erfolgt.

Eine detaillierte Planung und Sicherung der Zuwegung der geplanten PV-Freiflächenanlagen ist Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Die Nutzungsrechte für Wege außerhalb öffentlich-gewidmeter Flächen sind vertraglich beziehungsweise über Dienstbarkeiten zu sichern.

2.2.5 Technische Infrastruktur

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Änderungsbereich keine Leitungsbestände.

Eine detaillierte Planung und Sicherung der technischen Infrastruktur für die geplanten PV-Freiflächenanlagen ist Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Leitungsrechte außerhalb öffentlich-gewidmeter Flächen für diese Anlagen sind vertraglich beziehungsweise über Dienstbarkeiten zu sichern.

2.2.6 Kampfmittel und Altlasten

Die Anfrage an das Altlastenkataster ergab, dass im digitalen Bodenschutz- und Altlastenkataster MV (dBAK) **keine** Verdachtsfläche, schädliche Bodenveränderung, altlastverdächtige Fläche und Altlast im Sinne des § 2 Abs. 3 bis 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes

¹ Vgl. Geodatenviewer GDI-MV, Themenkarte Biotope und Geotope, unter: <https://www.geoportal-mv.de/portal/Suche/Themenkarten/Details?id=51> (letzter Zugriff am 12.10.2021)

(BBodSchG) auf den angefragten Grundstücken erfasst ist.² Vorkommen von Kampfmitteln und Altlasten sind somit nach gegenwärtiger Stand nicht bekannt.

2.2.7 Denkmalschutz

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Änderungsbereich keine Bau- und Bodendenkmale bekannt.³

2.3 Planungsvorgaben / planerische Ausgangssituation

2.3.1 Landesplanung

Dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung sind die Planungsabsichten mitzuteilen und die Ziele der Raumordnung anzufragen. Die Ziele der Raumordnung für das Plangebiet werden im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgefragt. *Die nachfolgenden Ausführungen werden daher im weiteren Verfahren ggf. fortgeschrieben.*

Für die vorliegende Planung in der Gemeinde Brunn ergeben sich die Ziele und Grundsätze der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V 2016) vom 09.06.2016 (GVObI. MV, S. 308)
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011 (GS Meckl.-Vorp.Gl. Nr. 230-1 -14)

2.3.2 Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V 2016)

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP MV)⁴, in Kraft getreten am 9. Juni 2016, bildet die Grundlage für alle weiteren räumlichen Planungen in den vier Planungsregionen des Landes. In diesem sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung enthalten, die dazu beitragen sollen, eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung des Landes zu schaffen.

Das LEP M-V stellt Leitlinien auf, die den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung haben. Folgende, für die Planung relevante Punkte, sind darin beinhaltet:

² Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern: Digitales Bodenschutz- und Altlastenkataster MV (dBAK), unter: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/altlasten/altlasten_onlineservice.htm (letzter Zugriff am 12.01.2022)

³ Vgl. Geodatenviewer GDI-MV, Themenkarte Denkmale, unter: <https://www.geoportal-mv.de/portal/> (letzter Zugriff am 24.02.2022).

⁴ Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung: Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP MV 2016) vom 09.06.2016, unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Raumordnung/Landesraumentwicklungsprogramm/aktuelles-Programm/> (letzter Zugriff am 09.02.2022)

- Optimale Nutzung der Potenziale zur Gewinnung von Energien aus erneuerbaren Quellen. Bis 2025 soll ein Anteil von 6,5% des deutschen Bruttostroms mit Energie aus Mecklenburg-Vorpommern gedeckt werden (Leitlinie 2.4, S. 22),
- Nutzung der Potenziale der Zusammenarbeit durch Steigerung der regionalen Wertschöpfung durch die Schaffung von Wertschöpfungsketten und Teilhabe von Bürger*innen (Leitlinie 2.4, S. 22).

Außerdem werden mit dem LEP M-V Ziele der Raumordnung sowie Handlungsanweisungen an die Regionalplanung formuliert. Dazu wurde eine Gesamtkarte entwickelt, die grafisch die raumordnerischen Festlegungen des LEP M-V darstellt. Laut dieser liegt das Plangebiet im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. In diesen Gebieten soll nach den geltenden Festlegungen der Raumordnung dem Flächenentzug durch andere Raumnutzungen entgegengewirkt werden.

Das Ziel in § 5.3 des LEP M-V besagt allerdings, dass eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung in allen Teilräumen gewährleistet werden soll. Der Anteil erneuerbarer Energien soll deutlich zunehmen, um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll außerdem zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und regionaler Wertschöpfungsketten beitragen, welche möglichst vor Ort realisiert werden und der heimischen Bevölkerung zugutekommen soll.

Bezugnahme auf den Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage Roggenhagen an der Bahn“

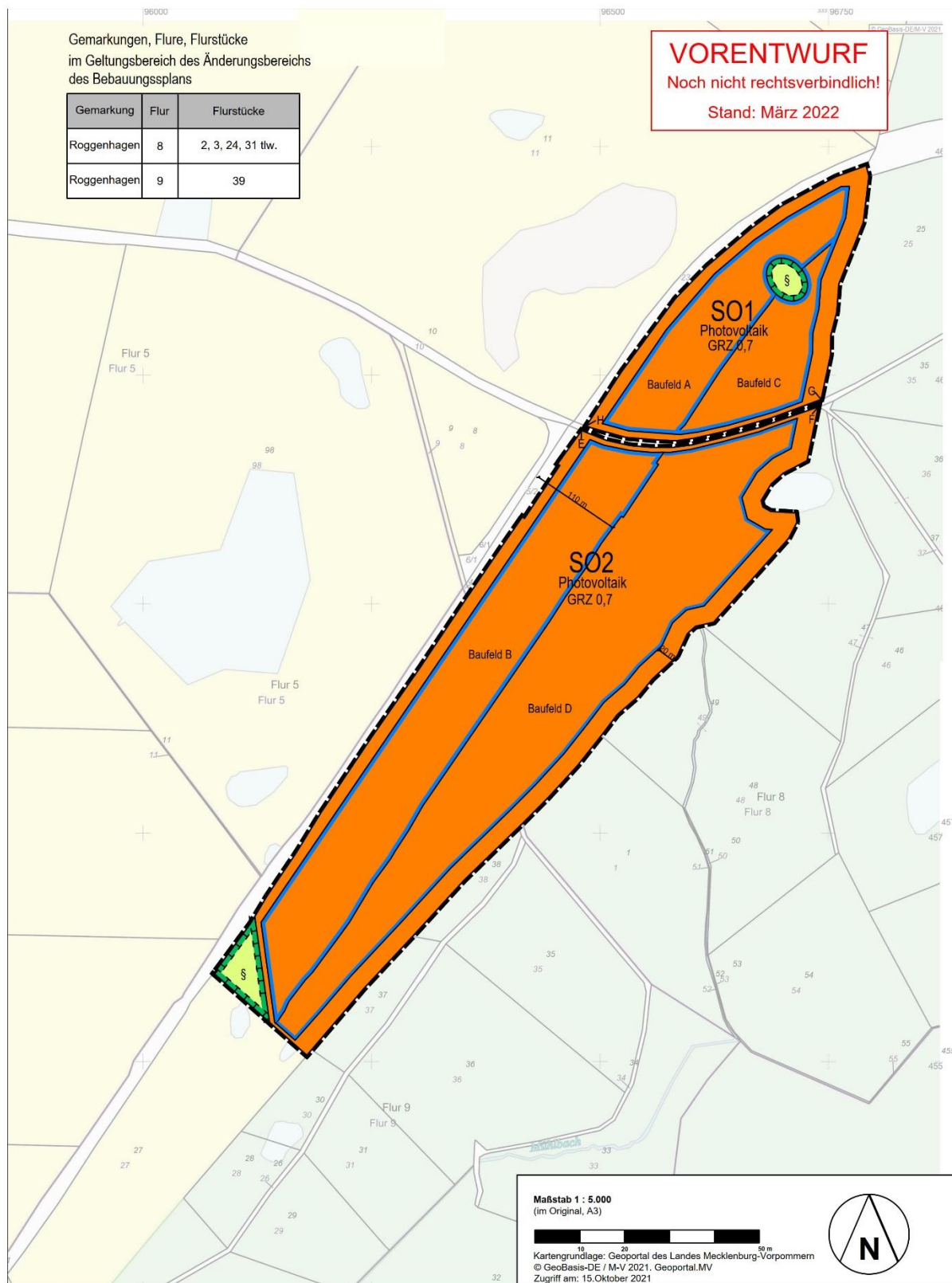


Abbildung 1: Planbild des Vorentwurfs des Bebauungsplans Nr. 5 „Photovoltaikanlage Roggenhagen an der Bahn“ (Stand: März 2022)

Das Ziel in § 5.3 Abs. 9 des LEP M-V sieht konkretisierend vor, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Aufgrund der Lage des Plangebiets an der Bahntrasse Neubrandenburg-Friedland ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 „Photovoltaikanlage Roggenhagen an der Bahn“, der Grundlage für diese FNP-Änderung bildet, daher in der ersten Entwicklungsstufe auf die Ausweisung von überbaubaren Flächen (Baufelder A und B) im 110 m Korridor beschränkt.

Die im Rahmen der Planung angestrebten Festsetzungen für Baufeld A und B dieses Bebauungsplans stehen dem Landesraumentwicklungsprogramm somit nicht entgegen.

Dahingehend sind die im Rahmen der Planung angestrebten Festsetzungen für Baufeld C und D des Bebauungsplans Nr. 5 „Photovoltaikanlage Roggenhagen an der Bahn“ nach gegenwärtigen Sachstand des LEP M-V nicht mit allen seit 2016 geltenden Zielen der Raumordnung vereinbar. Dies ist insofern vernachlässigbar, da die aktuell geltenden Regelungen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2021) auf Bundesebene inzwischen die landesrechtlichen Regelungen ersetzt haben.

Für die Inanspruchnahme der östlichen Teilflächen des Bebauungsplans Nr. 5 „Photovoltaikanlage Roggenhagen an der Bahn“ spricht darüber hinaus aber auch, dass der Landtag im Juni 2021 den Weg zur breiteren Nutzung von Photovoltaik in Mecklenburg-Vorpommern beschlossen hat⁵. Wenn geplante PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen bestimmte Kriterien erfüllen, können entsprechende Anträge im sogenannten Zielabweichungsverfahren positiv beschieden werden. Das ist nötig, wenn geplante Projekte von den im Landesraumentwicklungsprogramm festgelegten Regelungen für raumbedeutsame Nutzungen (Ziele der Raumordnung) abweichen wollen. Mit dem erarbeiteten Kriterienkatalog wird eine Grundlage dafür geschaffen, rechtssicher beurteilen zu können, unter welchen Bedingungen im Einzelfall die raumordnerische Schranke der Zielfestlegung angehoben werden und die Möglichkeit der Einleitung von Zielabweichungsverfahren eröffnet werden kann. Unter Erfüllung der Kriterien kann dann von dem im LEP M-V formulierte Ziel der Bebauung eines 110-Meter-Streifens neben Verkehrstrassen mit PV-Modulen abgewichen werden.

Nach erster planerischer Vorabschätzung könnten alle obligatorischen Muss-Kriterien in einem Zielabweichungsverfahren erfüllt bzw. begründet werden:

- Bebauungsplan/Aufstellungsbeschluss wird von der Gemeinde positiv bewertet (Antrag auf Einleitung Bebauungsplan von Gemeinde bewilligt, Aufstellungsbeschluss mehrheitlich positiv beschieden),
- Einverständniserklärung des Landwirts liegt vor,
- Sitz der Betreiberfirma im Land (hier: im Gemeindegebiet),

⁵ Vgl. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung: Kriterien für breitere PV-Nutzung in Mecklenburg-Vorpommern, Juni 2021).

- Bodenwertigkeit max. 40 Bodenpunkte wird flächendeckend nicht erfüllt (im Plangebiet zwischen 33 und 56), die Bodenpunkte liegen jedoch im flächenprozentualen Durchschnitt nur leicht über 40 und die Ertragsfähigkeit ist gemindert, die Fläche ist im Vergleich zu umliegenden Böden nicht wesentlich besser in ihrer Wertigkeit und Produktionsfähigkeit,
- nach Ende der PV-Nutzung wird die Fläche wieder in die landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt (Regelung der maximalen Betriebs- und Standdauer über eine textliche Festsetzung sowie im städtebaulichen Vertrag),
- die Größe der gesamten überplanten Fläche liegt mit ca. 20 ha deutlich unter der angegebenen Maximalgrenze von 150 ha.

Weiterhin ist bei den für ein Zielabweichungsverfahren erforderlichen Auswahlkriterien in Bezug auf das Projekt davon auszugehen, dass eine Gesamtpunktzahl von 100 Punkten erreicht werden kann.

Die Vereinbarkeit mit den landesplanerischen Zielvorstellungen ist somit im Bebauungsplanverfahren Nr. 5 „Photovoltaikanlage Roggenhagen an der Bahn“ mit der Raumordnungsbehörde sowie der Gemeinde bzw. der Amtsverwaltung abzustimmen. Die Festsetzungen dieses Bebauungsplans sehen derzeit die Beplanung der Baufelder C und D unter Voraussetzung der Zustimmung der Raumordnungsbehörde vor.

Bezugnahme auf die 2. FNP-Änderung

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Die Darstellung ist nicht flurstücksscharf und es geht um die perspektivische Darstellung der gemeindlichen Entwicklung. Insoweit wird auf Ebene der 2. FNP-Änderung im Parallelverfahren nicht zwischen beiden Zonen innerhalb (Baufeld A und B) sowie außerhalb (Baufeld C und D) des 110 m Korridors unterschieden.

Die im Rahmen der 2. FNP-Änderung angestrebten Darstellungen für die langfristige Entwicklung im Änderungsbereich stehen dem Landesraumentwicklungsplan grundsätzlich nicht entgegen. Die Vereinbarkeit mit den landesplanerischen Zielvorstellungen in Bezug auf die 2. FNP-Änderung ist jedoch maßgeblich davon abhängig, ob auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 5 „Photovoltaikanlage Roggenhagen an der Bahn“ im Parallelverfahren die Raumordnungsbehörde der Beplanung der Baufelder C und D außerhalb des 110 m Korridors zustimmt.

2.3.3 Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS)⁶

Das am 15.06.2011 in Kraft getretene Regionale Raumentwicklungsprogramm soll für die Region Mecklenburgische Seenplatte die konkurrierenden Raumnutzungsansprüche raumverträglich steuern. Dazu beinhaltet es Grundsätze und Ziele zur Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung als verbindliche Erfordernisse der Raumordnung.

Das Plangebiet liegt im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, auf diesen Flächen soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten besonderes Gewicht beigemessen werden. Gemäß § 6.5 Abs. 4 soll an geeigneten Standorten die Voraussetzungen unter anderem für den Ausbau der Nutzung der Sonnenenergie geschaffen werden. In Abs. 6 wird als Ziel (Z) festgelegt, auf welchen Flächen insbesondere Photovoltaikfreiflächenanlagen entstehen sollen und auf welchen Flächen diese ausgeschlossen sind. Auf Vorbehaltsgebieten der Landwirtschaft dürfen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft Photovoltaikfreiflächenanlagen errichtet werden. Bereits vor Inbetriebnahme der Anlage der Energieerzeugung sind laut § 6.5 Abs. 9 Regelungen zum Rückbau der Anlage nach Aufgabe der Nutzung festzulegen.

Die Planungsziele der Änderung des Flächennutzungsplans stehen nicht im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen des Regionalen Raumordnungsprogramms.

2.3.4 Energiekonzept 2050 der Bundesregierung

Mit dem Energiekonzept 2050 will die Bundesregierung den Übergang ins Zeitalter der erneuerbaren Energien weiter beschleunigen. Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung soll bis 2030 auf 50 %, bis 2040 auf 65 % und bis 2050 auf 80 % steigen. Der Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoendenergieverbrauch ist bis 2030 auf 30 %, bis 2040 auf 45 % und bis 2050 auf 60 % zu erhöhen.

Die Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans entsprechen den von der Bundesregierung angestrebten Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien (hier: Solarenergienutzung).

2.3.5 Energiepolitische Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern

Mit der Energiepolitischen Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern hat das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung der Landesregierung am 17. Februar 2015 die energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Leitlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2025 festgeschrieben. Mecklenburg-Vorpommern will ca. 6,5% des zukünftigen

⁶ Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte, Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte: Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (GS Meckl.-Vorp.Gl. Nr. 230-1 -14), in Kraft getreten am 15.06.2011 (letzter Zugriff am 09.02.2022)

Strombedarfs in Deutschland bereitstellen, das Ziel ist daher den Zubau an Erneuerbarer Energien in der Stromerzeugung des Landes zu verwirklichen.⁷

In der Energiepolitischen Konzeption sind verschiedene Ziele und Maßnahmen verankert, die zum einem aus den vier Regionalkonferenzen und der Landeskonferenz entstanden sowie zum anderem vom Landesenergieerat der fünf Arbeitsgruppen im Prozess entwickelt wurden. Die Gesamtkonzeption steht im Einklang mit dem Landesraumentwicklungsprogramm und den regionalen Klimaschutz- und Energiekonzepten, daher decken sich die geplanten Maßnahmen zum Erreichen der Ziele im Bereich Photovoltaik mit denen des Landesraumentwicklungsprogramms. Ein weiterer Bestandteil der Energiekonzeption ist der Aktionsplan Klimaschutz Mecklenburg-Vorpommern. In diesem ist die Steigerung der Sonnenenergie ebenfalls ein erklärtes Ziel, es sollen bis 2025 1.600 TWh erzeugt werden.⁸

2.3.6 Gegenwärtiges Planungsrecht

Die Gemeinde Brunn hat im Planungsverband „Mecklenburg Strelitz – Ost“ zusammen mit weiteren Gemeinden des Amtes Neverin einen Flächennutzungsplan (FNP) aufgestellt. Der Planungsverband wurde danach aufgelöst, woraufhin die Planungshoheit auf die Gemeinde Brunn überging. Der FNP ist am 05. September 2005 wirksam geworden. Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Die Flächen im Änderungsbereich der 2. FNP-Änderung sind im Wesentlichen als Flächen für Landwirtschaft dargestellt (Flurstücke 2, 3, 24 und 31 tlw. Der Flur 008, Gemarkung Roggenhagen sowie Flurstück 9 der Flur 009, Gemarkung Roggenhagen).

Die Darstellungen des FNP stehen derzeit im Widerspruch zu den Zielen und Zwecken der Planung. Der im Parallelverfahren aufzustellende Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage Roggenhagen an der Bahn“ ist im Sinne von § 8 Abs. 2 BauGB derzeit nicht aus dem FNP entwickelbar. Daher erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB. Vorgesehen ist die Darstellung der Flächen im Plangebiet als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“.

2.3.7 Angrenzende Schutzgebiete

An den Änderungsbereich des FNP grenzen keine Schutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) an.

⁷ Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern: Energiepolitische Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Energie/Landesenergiekonzept/> (letzter Zugriff am 13.01.2022)

⁸ Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern: Aktionsplan Klimaschutz: <http://www.klimaschutzaktionen-mv.de/Erneuerbare/Sonnenenergie/> (letzter Zugriff am 13.01.2022)

Teil B Planinhalt

1. Entwicklung der Planungsüberlegungen

Ein Ziel der Energie- und Klimaschutzpolitik ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien. Ausgehend davon stellt der Flächeneigentümer im FNP-Änderungsbereich seine Flächenpotenziale für die Entwicklung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Ackerflächen zur Verfügung. Die ortsansässige Agrarproduktion hat dabei die Wichtigkeit der Entwicklung und Erhaltung der ländlichen Räume durch eine neben der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zukunftsweisende Nutzung durch erneuerbare Energien als neues Existenz- und Aufgabenfeld erkannt. Die Planung verfolgt das Ziel, die Synergieeffekte aus der Nutzung der Sonnenenergie und dem landwirtschaftlichen Anbau optimal zu nutzen und somit einen ganz konkreten Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne einer zukunftsorientierten Entwicklung der ländlichen Region zu leisten (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7f) BauGB). Ziel der mit dem 2. FNP-Änderungsverfahren verfolgten Entwicklung soll u.a. sein, die ländlichen Räume in der Gemeinde Brunn als Lebens-, Wirtschafts- und Naturraum für künftige Generationen zu erhalten.

Der Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen besitzt gegenüber anderen Formen der Stromerzeugung aus regenerativen Energien sowie aus fossilen Brennstoffen Vorteile:

- keine Emissionen (kein Lärm-, Luftbelastung, Geruchsbelastung);
- weitestgehend keine Abfälle;
- weitestgehend wartungsfrei bei langer Nutzungsdauer;
- hohe Zuverlässigkeit;
- im Vergleich zu beispielsweise der Ansaat von Energiemais für Biogasanlagen deutlich weniger Flächeninanspruchnahme;
- daher nur sehr geringe und nicht nachhaltige Belastung der Umwelt.

Die ausgewiesenen Flächen sind landwirtschaftliche Nutzflächen, die zurzeit als Ackerflächen intensiv genutzt werden. Während des Betriebs der Solaranlage bleibt der Status der Flächen des Plangebiets als landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten, die jedoch von Ackerland, d.h. dem feldmäßigen Anbau von Getreidefrüchten, etc. in zeitlich (für die Dauer der Standzeit) begrenzte Grünlandflächen umgewandelt werden. Der Boden kann sich im Laufe der Betriebszeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage regenerieren bzw. „ruhen“, was die spätere Produktions- und Ertragsfähigkeit verbessert. Durch die schonende Bauweise der Anlage (Ramppfosten ohne Beton) ist eine landwirtschaftliche Nachnutzung der Fläche im Anschluss an die Nutzung der Flächen zur solaren Energieerzeugung problemlos und vollumfänglich wieder möglich.

Die Inanspruchnahme der Fläche zur Aufstellung von Solarmodulen erlaubt einen Energieertrag im maximalen Ausbaustand von bis zu ca. 20 MW je nach Anlagenkonfiguration. Darüber hinaus ist eine Batteriekapazität von bis zu 16 MWh geplant. Damit gilt das Gesamtprojekt als Innovationsprojekt. Die Kombination dient zur netzverträglichen Einspeisung des

erzeugten Solarstromes und einer Verfügbarkeit der Energie auch in den Nachtstunden. Der Batteriespeicher optimiert somit die Einspeisung der PV-Anlage. Die Vergütung soll über ein Power Purchase Agreement (PPA)⁸ erfolgen. Durch einen PPA-Vertrag zwischen Stromproduzenten und Stromabnehmer wird die Finanzierung des Anlagenbetriebs gesichert und der produzierte Strom direkt an den Stromabnehmer veräußert. Für den flächendeckenden Ausbau von erneuerbaren Energien werden Speicher benötigt, um eine Verschiebung der volatilen Erzeugung von Solarstrom hin zu den Stunden mit hohem Verbrauch zu ermöglichen. Um dies zu fördern, wurde die Innovationsausschreibung für Anlagenkombinationen ins Leben gerufen, welche Teil des EEG 2021 ist. Dabei wird die Kombination der PV-Anlage mit einem Batteriespeicher mit einer fixen Marktprämie gefördert, um den Ausbau von Speichern voranzutreiben.

Batteriespeicher übernehmen vielseitige Aufgaben:

- Ausgleich von Prognoseungenauigkeiten von PV-Anlagen: Änderungen, welche sich durch die Prognoseungenauigkeit ergeben, werden durch den Batteriespeicher ausgeglichen. Unerwartete Verschattungen können so kompensiert werden, was erneuerbare Energien zu zuverlässigeren Erzeugern macht. Auf das ganze Netz bezogen, können dadurch Mechanismen zum Ausgleich von unvorhersehbaren Veränderungen in der Erzeugung verringert werden.
- Verbesserung der PV-Einspeisung: Die Einspeisung von PV-Anlagen hängt von der solaren Einstrahlung ab und orientiert sich nicht daran, welche Mengen zu dem Zeitpunkt im Netz benötigt werden. Batteriespeicher können überschüssige Energie am Tag einspeichern und in den Abendstunden, wenn der Bedarf hoch ist, wieder ins Netz abgeben.
- Batteriespeicher können im Rahmen der Innovationsausschreibung Sekundärregelleistung anbieten. Regelleistung ist ein wichtiger Mechanismus zum Ausgleich von Erzeugung von Verbrauch und wird zur Stabilisierung des Netzes genutzt. Dafür werden Anlagen benötigt, welche unabhängig vom Wetter Energie einspeisen oder beziehen können.

Diese Kombination von Batterie und PV-Anlage führt somit zu einem Anlagenkonzept, was neben der Stromerzeugung auch zur Stabilisierung des Netzes beiträgt und Solarenergie dann zugänglich macht, wenn sie benötigt wird.

Die Inbetriebnahme der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage ist für 2023 vorgesehen.

Die Umnutzung der Fläche ist Teil des Gesamt-Betriebskonzepts des Bewirtschafters / Eigentümers, um auf zukünftig betriebliche Herausforderungen (z. B. Erschwerung einer ertragreichen Bewirtschaftung durch die Folgen des Klimawandels) zu reagieren. Dazu wird nur ein Anteil der Gesamtbetriebsflächen des Bewirtschafters / Eigentümers aus der landwirtschaftlichen Erzeugung entlassen, das Kerngeschäft bleibt die landwirtschaftliche Nutzung. Durch die Pachteinahmen aus der Solarnutzung werden regelmäßige Einnahmen sichergestellt. Dies

⁸ Liefervertrag zwischen einem Anlagenbetreiber und einem Stromabnehmer (Energieversorger, Industriekonzern usw.), Realisierung und Betrieb rein auf Basis dieses - langfristigen- Stromabnahmevertrags (PPA).

ermöglicht eine langfristige Stabilisierung und Diversifizierung des Agrarbetriebs. Diese Einnahmen dienen der Absicherung des betrieblichen Kerngeschäfts der Landwirtschaft gegen die o.g. Herausforderungen. Die Flächen sollen langfristig wieder dem betrieblichen Kerngeschäft, der landwirtschaftlichen Nutzung dienen.

Die Darstellung einer Sonderbaufläche im FNP-Änderungsbereich ist zeitlich befristet, diese Befristung (Betriebsdauer / Zulässigkeit des Vorhabens) wird im Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage Roggenhagen an der Bahn“ durch Festsetzungen verbindlich geregelt.

Durch die temporäre Nutzung von Flächen als Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind in der Regel folgende positive Effekte zu erwarten:

- durch die Einnahmen kann eine effizientere Bewirtschaftung der übrigen Betriebsflächen erfolgen und es können dort zukünftige Bewirtschaftungskonzepte zur Umsetzung gebracht werden (Maßnahmen in Hinblick auf Klimawandel / Dürreperioden, Ertragssteigerung, biologische Landwirtschaft),
- stetige Erhöhung des Anteils der örtlichen Energieversorgung mit erneuerbaren Energien (Umsetzung von Modellen des Bürgerstroms),
- Erhalt von Arbeitsplätzen des Agrarbetriebs in der Region,
- Diversifizierung der Einnahmesituation des Agrarunternehmens durch Einnahmen aus Erneuerbaren Energien, da die bestehenden Einkommensquellen wie Tierhaltung zunehmend auch in der Bevölkerung nicht mehr akzeptiert werden und keine sinnvolle Investitionsmöglichkeit bieten,
- Status als landwirtschaftliche Nutzfläche bleibt erhalten / vollumfängliche landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung durch schonende Bauweise (Ramppfosten ohne Beton) ist gegeben,
- Diversifizierung der Landschaft / Erhöhung der Artenvielfalt durch zeitlich (für die Dauer der Standzeit) begrenzte Umwandlung in Grünlandflächen,
- Regeneration der landwirtschaftlichen Fläche begünstigt Humusbildung und spätere Produktions- und Ertragsfähigkeit der Böden,
- die Mahd steht dem Betrieb als Futtermittel (z. B. für eine Kleingruppe von Schafen/Ziegen) zur Verfügung.

Die gegenwärtige landwirtschaftliche Eignung der Gesamtplanungsfläche ist im Vergleich eher im unteren Bereich angesiedelt. Im Plangebiet variieren die Bodenwerte zwischen 33 und 56. Der durchschnittliche Bodenwert liegt bei ca. 44. Die geringsten Bodenwerte weisen der nördliche Abschnitt des Änderungsbereichs mit einem Bodenwert von 33 sowie die Flächen entlang der Bahnlinie und südlich der Bahnhofstraße mit einem Bodenwert von 38 auf. Die angrenzenden und weiteren Böden im Gemeindegebiet weisen ähnlich hohe Bodenpunkte auf, sodass in Bezug auf die Bodenwertigkeit gesamträumlich keine wesentlich besser geeigneten Alternativflächen zur Verfügung stehen. Die Zustandsstufe der Böden, welche die Ertragsfähigkeit der Bodenart kennzeichnet, beträgt 4, was einer mittleren bis geringen Ertragsfähigkeit entspricht. Die angrenzenden und weiteren Böden im Gemeindegebiet weisen eine ähnlich hohe

Ertragsfähigkeit auf, sodass die Inanspruchnahme der Landwirtschaftsfläche im Änderungsbereich des FNP keine wesentlichen Nachteile der Produktionsfähigkeit begünstigt.⁹

Somit kann in den nächsten Betriebsjahren seitens der ortsansässigen Agrarproduktion bezogen auf die Gesamtbetriebsflächen bzw. mit Blick auf das gesamte Gemeindegebiet am ehesten auf die Flächen im Änderungsbereich des FNP als Intensivacker zugunsten einer Nutzung zur solaren Energieerzeugung verzichtet werden, weil

- andere Landwirtschaftsflächen eine höhere Ertragsfähigkeit aufweisen,
- die Fläche in Ortsrandlage (außerhalb von Siedlungsflächen / außerhalb von potentiellen Entwicklungsflächen für Wohnen bzw. Gewerbe) und auch in Entfernung des Bewirtschaftungsbetriebs liegt, so dass andere Flächen deutlich besser erreichbar sind,
- der ausgewählte Standort sich aufgrund der Flächengröße und langfristigen Verfügbarkeit im besonderen Maße für eine PV-Nutzung eignet,
- die Betriebsfläche nicht Teil von naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen ist,
- die Fläche nicht Teil von Waldflächen ist,
- keine Sichtbeziehungen zu Baudenkmalen bestehen,
- die umliegenden Waldflächen einen natürlichen Sichtschutz zur Anlage bilden,
- die Flächen in ihrer Ertragskraft vermindert und teils erosionsgefährdet sind, sodass eine ganzjährige Begrünung (unterhalb der Solarmodule) positiven Einfluss hat,
- keine alternativen, vorbelasteten und versiegelten Flächen wie wirtschaftliche oder militärische Konversionsflächen in unmittelbarer räumlicher Nähe des Plangebiets zur Verfügung stehen.

Die Darstellung aller Flächen im FNP-Änderungsbereich in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ erfolgt auf Grundlage der bundesweit geltenden Regelungen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2021). Für die Hinzunahme der östlichen Flächen (im Bebauungsplan Baufelder C und D) für eine PV-Nutzung spricht insbesondere die Argumentation zum zu erwartenden geringen landwirtschaftlichen Ertrag bzw. zur erschwerten Bewirtschaftung der gegenüber dem westlichen Bereich (im Bebauungsplan Baufelder A und B) verbleibenden Restfläche. Die Bewirtschaftung dieser östlichen landwirtschaftlichen Flächen ist durch die westlich zu errichtenden Photovoltaik-Freiflächenanlage in einem 110m-Abstand auf Grundlage der landesplanerischen Möglichkeiten (Ziele der Raumordnung) nicht mehr vollumfänglich oder gar nicht gegeben. Der landwirtschaftliche Aufwand lohnt sich nach Aussagen des örtlichen Agrarbetriebs nicht für die kleinteiligen Flächen. Außerdem ist die landwirtschaftliche Eignung der Fläche nordöstlich der Bahnhofstraße nicht mehr gegeben, da diese durch das Soll (Gewässer) und die Nähe zum Wald für den Ackerbau nicht mehr bewirtschaftbar ist. Auch die landwirtschaftliche Eignung der Fläche südwestlich der Bahnhofstraße ist nicht mehr gegeben, da diese aufgrund von be-

⁹ Vgl. Geodatenviewer GDI-MV, Themenkarte Bodenschätzung, unter: <https://www.geoportal-mv.de/portal/> (letzter Zugriff am 12.01.2022).

stehender Bodenerosion einer dauerhaften Begrünung unterliegt. Die Fläche befindet sich zudem in einer steilen Hanglage. Der südöstliche Teilbereich des Hanges ist aufgrund starker Vernässung bereits gegenwärtig ackerbaulich nicht nutzbar. Die landwirtschaftliche Eignung ist weiterhin nicht mehr gegeben, da viele Teilbereiche der Flächen durch einen hohen Lehmantel bei normaler Frühjahrstrockenheit durch Ertragsdepressionen betroffen sind. Auch die Nähe zum Wald (bis zu 150m Entfernung von der Waldkante) führt nach Aussagen des örtlichen Agrarbetriebs zu einer deutlichen Reduzierung der Ertragskraft. Eine Hinzunahme der östlichen Teilbereiche für eine PV-Nutzung wird daher aufgrund des fehlenden landwirtschaftlichen Ertrags vom Agrarbetrieb befürwortet. Durch die unmittelbare Angliederung an die westlich geplante PV-Fläche (im Bebauungsplan Baufelder A und B) ist eine technisch und verkehrlich günstige Erschließungssituation zudem gegeben.¹⁰ Daraus ergibt sich die großflächige Ausweisung der beiden Sonderbauflächen.

Abschließend lässt sich die 2. FNP-Änderung auch hinsichtlich des Anteils der für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommenen Flächen im Hinblick auf die Gesamtgemeindegebietsfläche argumentieren. Die Landwirtschaft bildet einen wesentlichen Erwerbszweig der Region. Die Gemeinde Brunn weist bei einer Gesamtfläche von ca. 4.776 ha einen Anteil der Fläche für Landwirtschaft an der Bodenfläche von insgesamt ca. 76,1 Prozent auf. Mit Gebietsstand vom 31.12.2019 gab es in der Gemeinde Brunn somit einen Anteil von ca. 3.635 ha landwirtschaftlich genutzter Flächen.¹¹ Bringt man den künftig für die Solarenergie genutzten Flächenanteil im FNP-Änderungsbereich in Abzug vom statistischen Anteil an Landwirtschaftsflächen bleiben während der Betriebszeit der PV-Anlage ca. 75,7 Prozent (ca. 3.615 ha) landwirtschaftlich nutzbare Flächen im Gemeindegebiet Brunn verfügbar. Der verbleibende Flächenanteil besteht aus Siedlungs-, Verkehrs-, Grün-, Wasserflächen sowie Flächen für die Ver- / Entsorgung und die Energieerzeugung. Im Gemeindegebiet gibt es darüber hinaus keine rechtswirksamen Bebauungspläne, die die Zulässigkeit von PV-Anlagen vorsehen. Damit liegt der Anteil der Landwirtschaftsflächen auch künftig deutlich über dem Landesdurchschnitt von ca. 40 bis 50 Prozent. Durch die im Bebauungsplan verbindlich gesicherte Grünlandentwicklung während der Betriebszeit der Photovoltaik-Anlagen, welche eine andere Form der landwirtschaftlichen Nutzung darstellt, ist der tatsächliche Anteil an landwirtschaftlich verfügbarer Fläche tatsächlich noch höher.

Folglich wurde die beabsichtige Darstellung der Fläche als Sonderbaufläche umgehend geprüft und abgewogen. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit Bewirtschafter / Eigentümer, Projektentwickler und Gemeinde, was die Vollziehbarkeit begünstigt.

¹⁰ Argumentation des örtlichen Agrarbetriebs

¹¹ Vgl. Statistisches Amt des Bundes und der Länder: Flächenatlas (Gebietsstand: 31.12.2019), unter: <https://service.destatis.de/DE/karten/flaechenatlas.html> (Zugriff am 09.02.2022).

1.1 Erschließung

Die verkehrstechnische, äußere Erschließung des Plangebietes soll vorzugsweise über die Bahnhofstraße erfolgen, welche das Plangebiet in zwei Teilflächen gliedert.

Es ist beabsichtigt, dass die innere Erschließung während der Bau- und Rückbauphase sowie in der Betriebsphase vorrangig über die Bahnhofstraße sowie über die Baufelder direkt erfolgt.

1.2 Beeinträchtigungen und Schutzvorkehrungen

Eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB ermittelt wurden, erfolgt im Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf. Gutachten bzw. notwendige Untersuchungen werden – sofern erforderlich – mit der Erstellung des Umweltberichtes erarbeitet (siehe hierzu im Detail: Teil F – Umweltbericht).

1.3.1 Lichtimmissionen / Blendwirkungen

Ob durch das Vorhaben Blendwirkungen auf schutzwürdige Nutzungen in räumlicher Nähe des FNP-Änderungsbereichs entstehen, wird im weiteren Verfahren geprüft und – sofern erforderlich – durch ein entsprechendes Fachgutachten dargelegt.

1.3.2 Geräuschemissionen

Photovoltaik-Freiflächenanlagen können nach dem gegenwärtigen Stand der Technik so geplant werden, dass keine schädlichen Auswirkungen auf angrenzende schutzwürdige Nutzungen entstehen. Prinzipiell handelt es sich bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen, um technische Anlagen von denen keine schädlichen Geräuschemissionen zu erwarten sind. Nachts sind diese Anlagen nicht in Betrieb.

2. Intention der 2. FNP-Änderung

Mit der 2. FNP-Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 5 „Photovoltaikanlage Roggenhagen an der Bahn“ und damit zur zeitlich befristeten Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geschaffen werden. Mit der Durchführung eines Bauleitplanverfahrens wird die Öffentlichkeit bei der Planung beteiligt und im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit eine steuernde Wirkung erzielt.

Entsprechend des Energiekonzepts 2050 der Bundesregierung sowie der Energiestrategie des Landes Mecklenburg-Vorpommern soll der Ausbau erneuerbarer Energien in den nächsten Jahren und Jahrzehnten beschleunigt werden und der Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch deutlich erhöht werden. Die umweltfreundliche Energiegewinnung gewinnt aus Gründen des für die Allgemeinheit lebensnotwendigen Klimaschutzes eine

besondere, ständig zunehmende Bedeutung. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll hier ein wesentlicher Beitrag geleistet werden.

3. Inhalt der 2. FNP-Änderung

3.1 Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Die Flächen im Änderungsbereich, der dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 „Photovoltaikanlage Roggenhagen an der Bahn“ entspricht, sind als Flächen für Landwirtschaft dargestellt (Flurstücke 2, 3, 24 und 31 tlw., Flur 008, Gemarkung Roggenhagen sowie Flurstück 9, Flur 009, Gemarkung Roggenhagen).

Laut FNP befindet sich ein geschütztes Biotop gem. § 31 BbGNatSchG (Alleen) im Änderungsbereich des FNP.

Der Änderungsbereich wird im Osten durch eine Waldfläche sowie im Westen durch eine Bahnanlage begrenzt. Weiterhin enthält der FNP Darstellungen zu einer vorhandenen Allee bzw. Baumreihe entlang der Bahnhofsstraße, die den Änderungsbereich im nördlichen Bereich in zwei Teilflächen gliedert.

3.2 Beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt für die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 „Photovoltaikanlage Roggenhagen an der Bahn“ und wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Entsprechend der im Bebauungsplan festgesetzten, zeitlich befristeten Photovoltaik-Freiflächenanlage, erfolgt im FNP-Änderungsverfahren die Darstellung von zwei zeitlich befristeten Sonderbauflächen „S“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB. Diese Darstellung (Erstnutzung) überlagert im wirksamen FNP dargestellte Flächen für die Landwirtschaft (Folgenutzung). Die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist planungsrechtlich nur innerhalb der Sonderbauflächen zulässig.

Laut Biotopkartierung des Geodatenviewers Mecklenburg-Vorpommern befinden sich zwei Biotope im Änderungsbereich des FNP. Das nördliche Biotop befindet sich auf dem Flurstück 24 (Flur 8, Gemarkung Roggenhagen). Es handelt sich um ein temporäres Kleingewässer, Staudenflur, trocken gefallen (Kart.-Nr.: MST02608). Ein weiteres geschütztes Biotop ist auf dem Flurstück 31 (Flur 8, Gemarkung Roggenhagen) zu verorten. Hierbei handelt es sich um ein Feuchtgrünland Phragmites-Röhricht; Hochstaudenflur; aufgelassen (Kart.-Nr. MST02574).¹²

¹² Vgl. Geodatenviewer GDI-MV, Themenkarte Biotope und Geotope, unter: <https://www.geoportal-mv.de/portal/Suche/Themenkarten/Details?id=51> (letzter Zugriff am 12.10.2021)

Diese beiden Biotope werden in der Darstellung der 2. FNP-Änderung entsprechend ihrer nachrichtlichen Übernahme im Bebauungsplan in der Planzeichnung übernommen.

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage Roggenhagen an der Bahn“ beabsichtigte Flächenentwicklung ist nach den zurzeit für die Beurteilung von Vorhaben maßgeblichen Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brunn nicht im Sinne von § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus diesem entwickelbar. Hierfür muss die planungsrechtliche Grundlage durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes geschaffen werden. Die begrenzte Nutzungsdauer und die anschließende Beseitigung der betreffenden Photovoltaik-Freiflächenanlage werden im Rahmen des parallel stattfindenden Bebauungsplanverfahrens sowie durch einen Städtebaulichen Vertrag gesichert. Nach Beendigung der zeitlich befristeten Nutzung von 40 Jahren sind die dargestellten Sonderbauflächen als Folgenutzung wieder ausschließlich als Flächen für Landwirtschaft zu nutzen.

Im Kapitel „Entwicklung der Planungsüberlegungen“ (s. hierzu Begründung – Teil B.1) ist eine ausführliche Darlegung der Standortkriterien, die die Flächenauswahl begünstigt haben, zu entnehmen. Diese Ausführungen sind wesentliche Argumentationsgrundlage für die temporäre Festsetzung von Sonstigen Sondergebieten auf den betroffenen Flurstücken im Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage Roggenhagen an der Bahn“ und für den daraus resultierenden Änderungsbedarf des Flächennutzungsplans. Die im Rahmen der 2. FNP-Änderung angestrebten Darstellungen für die langfristige Entwicklung im Änderungsbereich stehen dem Landesraumentwicklungsplan grundsätzlich nicht entgegen. Die Vereinbarkeit mit den landesplanerischen Zielvorstellungen in Bezug auf die 2. FNP-Änderung ist jedoch maßgeblich davon abhängig, ob auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 5 „Photovoltaikanlage Roggenhagen an der Bahn“ im Parallelverfahren die Raumordnungsbehörde der Beplanung der Baufelder C und D außerhalb des 110 m Korridors zustimmt.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die Darstellungen im Flächennutzungsplan außerhalb des Änderungsbereiches behalten uneingeschränkt ihre Wirksamkeit.

Teil C Auswirkungen der 2. FNP-Änderung

1. Auswirkungen auf den Haushalt und die Finanz- und Investitionsplanung

Die Kosten des Bebauungsplanverfahrens und sonstiger im Zusammenhang mit der Planung zu erstellender Gutachten übernimmt der Projektentwickler. Die erforderlichen Tätigkeiten zur Steuerung des Verfahrens sowie zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben werden von den Mitarbeiter*innen der Gemeinde Brunn durchgeführt.

Mögliche Folgekosten nach Realisierung der Planung, wie beispielsweise durch die Pflege von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, werden bis zum Abschluss des Verfahrens über einen städtebaulichen Vertrag mit dem Projektentwickler gesichert, so dass der Haushalt der Gemeinde Brunn dadurch nicht in Anspruch genommen wird.

Durch das Vorhaben können außerdem höhere Gewerbesteuerereinnahme für die Gemeinde Brunn erzielt werden, da die Betreibergesellschaft vor Ort bleibt. Weitergehende Verpflichtungen können auf Grundlage der Angemessenheit im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Betreibergesellschaft und der Gemeinde Brunn verbindlich geregelt werden.

2. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Das Vorhaben wird in einem strukturschwachen Gebiet realisiert. Landwirtschaftliche Betriebe können sich durch den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage wirtschaftlich neu aufstellen und ihre Betriebsstrukturen stärken, wodurch auch Arbeitsplätze gesichert werden können.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Betreibergesellschaft während der Betriebsphase Unternehmen für die Sicherung, Wartung und Pflege der Anlage beauftragen wird. In diesem Zusammenhang sind Abschlüsse von Pflege- und Bewirtschaftungsverträge denkbar. Dadurch könnten für die gesamte Betriebszeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gesichert werden und ortsansässige Unternehmen mit ihren Mitarbeiter*innen Aufträge erhalten.

3. Auswirkungen auf die Umwelt

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist der Begründung der 2. FNP-Änderung als gesonderter Teil beigelegt.

In der Phase des Vorentwurfs der 2. FNP-Änderung wurde zunächst der grundsätzliche Untersuchungsrahmen für den Umweltbericht festgelegt. Die Umweltprüfung wird im weiteren Verfahren fortgeschrieben. Die Inhalte des Umweltberichts sind in Teil F dargestellt.

Teil D Verfahren

1. Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brunn hat in ihrer Sitzung am 08.02.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 „Photovoltaikanlage Roggenhagen an der Bahn“ (VO-32-BO-22-469) für die Fläche der Flurstücke 2, 3, 24 und tlw. 31 der Flur 8, Gemarkung Roggenhagen sowie das Flurstück 39 der Flur 9, Gemarkung Roggenhagen einschließlich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans (VO-32-BO-22-468) im Parallelverfahren zu diesem Bebauungsplan beschlossen.

Beschluss frühzeitige Beteiligungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brunn hat in ihrer Sitzung am 08.02.2022 die frühzeitigen Beteiligungen des Bebauungsplans Nr. 5 „Photovoltaikanlage Roggenhagen an der Bahn“ beschlossen (VO-32-BO-22-469).

Der nächste Verfahrensschritt ist die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen gemäß §§ 3 und 4 BauGB. Das Kapitel wird im weiteren Verfahren ergänzt und fortgeschrieben.

Teil E Anhang zur Begründung

1. Flächenbilanz

bisherige Darstellung	Fläche (ha)
Fläche für die Landwirtschaft	ca. 20,9
Gesamt	ca. 20,9

geplante Darstellung	Fläche (ha)
Sonstige Sondergebiete mit Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (befristete Darstellung)	ca. 20,9
Gesamt	ca. 20,9

2. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5])

Teil F Umweltbericht

Der Umweltbericht zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Brunn wird vom Büro „PLANUNG+UMWELT – Planungsbüro Prof. Dr. Michael Koch“ parallel zur Begründung der 2. FNP-Änderung verfasst.

Zum Vorentwurf der 1. FNP-Änderung wurde zunächst der „Untersuchungsrahmen für den Umweltbericht nach § 2a BauGB“ (Stand: März 2022) dokumentiert.

Das Dokument ist Teil der Begründung. Es enthält eine eigenständige Gliederung und Seitennummerierung.

Die gesamte Umweltprüfung wird im weiteren Verfahren fortgeschrieben. Die Ergebnisse werden in den Verfahrensunterlagen ergänzt.